

# Satzung des Freundeskreis der Akademie für angewandtes gutes Leben

Stand: 30.08.2019

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet "Freundeskreis der Akademie für angewandtes gutes Leben". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Seewald. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die  
Förderung von Volks- und Berufsbildung,  
Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
die Durchführung von Bildungsveranstaltungen z.B. in Form von langfristigen Lernangeboten, Einarbeitungsmöglichkeiten, Seminaren, Camps und Tagesveranstaltungen mit dem übergeordneten Ziel der Entwicklung einer gleichberechtigenden, nachhaltigen und zukunftsfähigen Gesellschaft,  
Praktikumsmöglichkeiten u.a. für Studierende, Arbeitslose und Geflüchtete,  
Vergabe und Veröffentlichung von Forschungsaufträgen im Bereich der Nachhaltigkeit bezogen auf den Naturschutz und den Umweltschutz  
Entwicklung und Förderung von Modellen nachhaltiger Lebens- und Arbeitsweisen, wie z.B. regenerativer landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produktionsweisen und -wege mit dem Ziel des Humusaufbaus, der Minimierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und/oder der Erhöhung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen  
Entwicklung und Förderung von Modellsiedlungsbereichen mit herausragend ökologischer und umweltfreundlicher Gestaltung.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- a) Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt),
- b) Fördernde Mitglieder (nicht stimmberechtigt).

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Ein Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\_in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus der Vereinigung wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung im Rückstand ist oder
- b) grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Schließt der Vorstand ein Mitglied aus, wird der Ausschluss vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist dem Mitglied umgehend mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- d) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- e) den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Vereinigung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann persönlich oder schriftlich ausgeübt werden oder über eine\_n bevollmächtigte\_n Vertreter\_in. Anwesende Mitglieder dürfen höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Auch eine Einladung per E-Mail gilt als ordentliche Einladung, sofern die E-Mail Adresse bekannt ist.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

In jeder Mitgliederversammlung wird von den anwesenden Mitgliedern ein\_e Versammlungsleiter\_in gewählt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. von anwesenden Mitgliedern vertreten ist.

Beschlüsse werden auf Basis demokratischer Wahlen, des Konsent- oder des Konsens-Prinzipes gefasst. Über den genauen Modus der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. So lange nicht anders beschlossen, gilt folgende Beschlussfassung:

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vorstand. Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes, über Änderungen der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleiter\_in und der/dem Schriftführer\_in zu unterzeichnen ist. Diese muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung sind auch möglich. Hierbei wird vom Vorstand in schriftlicher Form oder per E-Mail eine Abstimmungsaufforderung an die Mitglieder versandt. In dieser Aufforderung werden folgende Punkte bekanntgegeben: Der/Die Abstimmungsleiter\_in, das Thema der Abstimmung, die zur Wahl stehenden Vorschläge sowie der Abstimmungszeitraum.

Mitglieder nehmen an der Abstimmung teil, indem sie unter Angabe des Mitgliednamens und ihrer Abstimmung eine E-Mail oder einen Brief an den/die Abstimmungsleiter\_in schicken.

Abstimmungsergebnisse ergeben sich aus dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Modus der Beschlussfassung. Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder in dieser Form an der Abstimmung teilnimmt. Am Ende des Abstimmungszeitraumes wertet der/die Abstimmungsleiter\_in die erhaltenen E-Mails und Briefe aus und gibt das Ergebnis auf geeignetem Wege bekannt.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die genaue Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Zusätzlich können Vertreter\_innen gewählt werden.

Der Verein kann im Sinne des §26 BGB von mindestens zwei Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

Beschlüsse des Vorstands können auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.

Entscheidungen des Vorstandes werden im Konsens der Anwesenden beschlossen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann gemäß §7 eine schriftliche Wahl erfolgen. Als Wahlperiode gilt dann die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die geschäftliche Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

### **§10 Gründungsbestimmung**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Innerhalb eines Jahres nach der Gründung findet die erste ordentliche Mitgliederversammlung statt.

### **§11 Salvatorische Klausel**

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Amtsgerichtes oder des Finanzamtes eine Satzungsänderung erforderlich werden, so hat der Vorstand das Recht zur Satzungsänderung. Der Vorstand beschließt in diesem Fall einstimmig.